

Verbandssportgericht

VSG 05 B1 23

Beschluss



Berlin, 07.11.2023

Einspruch des Verein 1 gegen die Wertung des Spiels der Verbandsliga Frauen Verein 2 – Verein 1 am 21.10.2023.

In der o.g. Einspruchssache hat der stellvertretende Vorsitzende des Verbandssportgerichtes des Handball-Verbandes Berlin am 07.11.2023 ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

1. Der Einspruch des Verein gegen die Wertung des Spiels vom 21.10.2023 der Verbandsliga Frauen wird verworfen.
2. Die Einspruchsgebühr ist zu ¼ verfallen.
3. Die Auslagen des Verfahrens – soweit solche angefallen sind – hat der Einspruchsführer zu tragen.

Aus den Gründen:

I.

Der Einspruchsführer wendet sich mit seinem Einspruch gegen die Wertung des Spiels der Verbandsliga Frauen vom 21.10.2023.

Der Einspruch leidet bereits an dem Fehlen einer zwingenden formellen Voraussetzung des § 37 RO/DHB. Er ist deshalb durch den Vorsitzenden des Verbandssportgerichts (hier stellvertretenden Vorsitzenden) durch Beschluss zu verwerfen, § 47 Abs. 1 RO/DHB.

Gemäß § 37 Abs. 5a RO/DHB müssen alle Antrags- oder Rechtsbehelfsschriften, die von Vereinen eingebracht werden, durch ein Vorstandsmitglied und den Handballabteilungsleiter oder dessen Vertreter unterzeichnet werden, es gilt das sog. Vieraugenprinzip.

PARTNER DES HVB

Der vorliegende Einspruch ist offenkundig nur von einer Person unterzeichnet worden, wobei nicht zu erkennen ist, welche Person in welcher Funktion den Einspruch unterzeichnet hat. Unabhängig davon, ob die Unterzeichnung hier durch ein Vorstandsmitglied oder den Handballabteilungsleiter bzw. dessen Vertreter erfolgt ist, fehlt jedenfalls die notwendige Unterschrift des entsprechend anderen Funktionärs. Dem durch die Rechtsordnung des DHB zwingend zu beachtenden Vieraugenprinzip wurde somit nicht genügt. Der Einspruch ist allein deshalb zu verwerfen.

II.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruht auf § 59 Abs. 4 RO/DHB.

Diese setzen sich zusammen aus:

12,50 € ¼ Einspruchsgebühr
25,00 € Verwaltungskostenpauschale
= 37,50 €

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 47 Abs. 2 RO/DHB die gebührenfreie Beschwerde gegeben. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieses Beschlusses an den Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes, Herrn Heinz Dieter Bornemann, oder an die Geschäftsstelle des Handball-Verbandes Berlin, Glockenturmstr. 3-5, 14053 Berlin zu senden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen. Die Übermittlung durch Telefax oder als E-Mailanhang in einem unveränderbaren Format (z.B. PDF oder TIFF) ist zulässig und ausreichend. Auf die weiteren Formvorschriften aus § 37 RO/DHB wird ausdrücklich hingewiesen.

Gegen die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen ist die gebührenfreie Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieses Beschlusses an den Vorsitzenden des Verbandssportgerichts gegeben (§ 59. Abs. 4 RO/DHB).